

**Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung
für die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Samtgemeinde Neuenhaus
und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
vom 22. November 2018**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 71 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113), beschließt der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
 - a) Aufwandsentschädigungen
 - b) Verdienstausfall und Aufwendungsersatz
 - c) Fahrt- und Reisekostenvergütung
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen einschließlich interfraktioneller Sitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu denen die Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

**§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Monatspauschale und Sitzungsgeld. Die Monatspauschale beträgt 30,00 Euro und wird unbeschadet des § 4 auch für den ganzen Kalendermonat gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 Euro für die Mandatsausübung im Sinne des § 1 Abs. 2. Überschreitet die Mandatsausübung den Zeitraum von 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. An einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren versorgen sich selbstständig mit Sitzungsunterlagen (Einladungen, Protokolle usw.) aus dem Sitzungsdienstprogramm der Samtgemeinde Neuenhaus. Sie erhalten hierfür eine „Technikpauschale“ in Höhe von 30,00 Euro/Monat. Hiermit sind sämtliche Hardware-, Papier-, Tonerkosten u. ä. abgegolten.

- (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro pro Sitzung. Im Übrigen gilt Abs. 2 Sätze 4 und 5.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten die mit besonderen Funktionen betrauten Ratsfrauen und Ratsherren folgende Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|-------------|
| a) die/der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in monatlich | 90,00 Euro |
| b) die/der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in monatlich | 65,00 Euro |
| c) die sonstigen Mitglieder des Samtgemeindeausschusses monatlich | 50,00 Euro |
| d) die Fraktionsvorsitzenden bei einer Fraktionsstärke bis zu 5 Mitglieder monatlich | 77,00 Euro |
| über 5 Mitglieder | 179,00 Euro |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Ruhensregelung

- (1) Sind die stellv. Samtgemeindebürgermeister und die sonstigen Funktionsträger länger als zwei Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ist ein Vertreter bestellt, so erhält dieser die Entschädigung für diese Zeit.
- (2) Für die Zeit des Ruhens des Mandates (§ 53 NKomVG) sind Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 5

Verdienstaufschlag und Aufwendungsersatz

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen

Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstaufall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbständig Tätige – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag von 26,00 Euro ersetzt.
Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstaufall vor.
- (5) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale beträgt 26,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 11,00 Euro für jede angefangene Stunde.
- (7) Für Fraktionssitzungen einschließlich interfraktioneller Sitzungen werden Verdienstaufall und Pauschalstundensatz für höchstens 3 Stunden je Sitzung gezahlt; Wegezeiten eingeschlossen.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen bestehen in der Regel nur, wenn der

Wohngemeinschaft keine weiteren Familienangehörigen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung, als Höchstbetrag wird hier der aktuell geltende Mindestlohn festgelegt.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden nur ersetzt für Zeiten werktags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.

§ 7

Fahrtkostenentschädigung

- (1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Neuenhaus werden den Beigeordneten und den Grundmandatsinhabern monatlich laufend 25,00 Euro gezahlt, den sonstigen Ratsfrauen und Ratsherren werden monatlich laufend 16,00 Euro gezahlt.
- (2) Die nicht dem Rat der Samtgemeinde angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne der §§ 71 und 73 NKomVG bekommen für die Teilnahme an Sitzungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Bei einer auf Anordnung der Samtgemeinde von einer Ratsfrau, einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat der Samtgemeinde angehörenden Mitglied eines Ausschusses, einem Ehrenbeamten oder einem ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ortsbeauftragte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten als Aufwandsentschädigung die Ortsbeauftragte – ehrenamtliche Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden – ohne Neuenhaus – 2,60 Euro monatlich je volle 100 Einwohner nach dem Stichtag vom 30.06. des vorhergehenden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr.

- (2) Ist der ehrenamtlich Tätige länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ist ein Vertreter bestellt, so erhält der Vertreter die Entschädigung für diese Zeit.

§ 10 Zahlungsbestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung festzusetzenden Entschädigungen monatlich nachträglich gezahlt. Sitzungsgelder werden jährlich abgerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Mai 2005 in der Fassung vom 17.02.2011, gültig ab 01.11.2011, außer Kraft.

Neuenhaus, den 22. November 2018

Samtgemeinde Neuenhaus



Günter Oldekamp
Samtgemeindebürgermeister